

Ausführungsverordnung

Inkrafttreten:

17.10.2007

*vom 17. Oktober 2007***zur Verordnung des Bundesrats
über vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung
der Einschleppung der Geflügelpest**

Der Kantonstierarzt

gestützt auf das Tierseuchengesetz des Bundes vom 1. Juli 1966 (TSG);

gestützt auf die Tierseuchenverordnung des Bundes vom 27. Juni 1995 (TSV);

gestützt auf die Verordnung des Bundesrats vom 28. September 2007 über vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest;

gestützt auf die Verordnung des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET) vom 28. September 2007 über die Festlegung der Gebiete mit erhöhtem Risiko für die Einschleppung der Geflügelpest;

gestützt auf Artikel 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG);

gestützt auf Artikel 12 Abs. 1 des Reglements vom 11. Dezember 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (VER);

in Erwägung:

Am 28. September 2007 hat der Bundesrat eine Reihe von Massnahmen getroffen, um das Auftreten der Vogelgrippe in der Schweiz zu verhindern.

Mit diesen Massnahmen, namentlich der Festlegung der Gebiete mit erhöhtem Risiko, der obligatorischen Registrierung von Geflügelhaltungen und den Auflagen für Betriebe mit Freilandhaltung soll einerseits die Einschleppung der Geflügelpest in die schweizerische Hausgeflügelpopulation verhindert und andererseits ein rasches Erkennen und Eingreifen ermöglicht werden für den Fall, dass die Tierseuche an einem bestimmten Ort auftritt.

beschliesst:

Art. 1 Meldepflicht zur Erfassung aller Geflügelhaltungen

¹ Wer eine Tierhaltung mit Hausgeflügel betreibt oder übernimmt, muss dies in-
nert 5 Tagen dem Veterinäramt über den örtlichen Landwirtschaftsverantwort-
lichen (den Verantwortlichen) seines Gebiets melden.

² Ein vorgedrucktes Erhebungsformular kann beim Verantwortlichen oder bei
der Gemeindeschreiberei bezogen werden. In diesem Formular muss nament-
lich die genaue Anzahl Tiere des Geflügelbestands am 13. Oktober 2007 ein-
getragen werden.

³ Das Formular muss vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an den Verant-
wortlichen oder an die Gemeindeschreiberei zuhanden des Verantwortlichen
zurückgeschickt werden.

⁴ Ausgenommen von der Meldepflicht sind Geflügelhalter die ihren Geflügel-
bestand:

- a) bereits dem Veterinäramt gemeldet haben;
- b) im Rahmen der Tierdatenerhebung 2006 dem Amt für Landwirtschaft ge-
meldet haben.

Art. 2 Betroffene und nicht betroffene Arten

¹ Als Geflügel gelten Hühner, Truten, Perlhühner, Rebhühner, Pfauen, Fasane,
Wachteln, Enten, Gänse, Strausse, Emus und Nandus.

² Tauben, Kanarienvögel, Sittiche, Papageien, Greifvögel, Pinguine und Fla-
mingos sind nicht betroffen.

Art. 3 Definition der Risikogebiete

¹ Als Risikogebiete gelten Uferstreifen von 1 km Breite um Gewässer und Ge-
wässerabschnitte, die im Anhang der Verordnung des BVET vom 28. Septem-
ber 2007 über die Festlegung der Gebiete mit erhöhtem Risiko für die Ein-
schleppung der Geflügelpest aufgeführt sind.

² Im Kanton gelten die Ufer des Neuenburgersees und des Murtensees sowie
der Broye-Kanal als Risikogebiete. Das Risikogebiet umfasst jeweils die ganze
Fläche der folgenden Gemeinden:

- in der Nähe des Neuenburgersees: Cheyres, Châbles, Font, Estavayer-le-Lac,
Vernay, Gletterens, Delley-Portalban;
- in der Nähe des Murtensees: Haut-Vully, Bas-Vully, Galmiz, Muntelier, Mur-
ten, Meyriez, Greng;
- in der Nähe des Broye-Kanals: Haut-Vully, Bas-Vully.

Art. 4 Massnahmen in den Risikogebieten

¹ In Risikogebieten gilt:

- a) Hausgeflügel muss so gefüttert und getränkt werden, dass die Futter- und Tränkestellen nicht für Wildvögel zugänglich sind.
- b) Schwimm- und Laufvögel müssen getrennt vom übrigen Hausgeflügel gehalten werden.
- c) Wasserbecken, die für gewisse Hausgeflügelarten aus Tierschutzgründen vorgeschrieben sind, müssen ausreichend vor wildlebenden Wasservögeln abgeschirmt werden.
- d) In Geflügelhaltungen müssen die Hygienemassnahmen gemäss den Empfehlungen des Bundesamtes für Veterinärwesen angewendet werden.
- e) Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, an denen Geflügel aufgeführt wird, sind verboten.

² Können die Auflagen nach Absatz 1 Bst. a–c nicht eingehalten werden, so darf das Hausgeflügel nur in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen mit einer überstehenden, dichten Abdeckung nach oben sowie vorgelagerten Seitenbegrenzungen gehalten werden.

Art. 5 Überwachung in Risikogebieten

Zur Überwachung der Hausgeflügelbestände in Risikogebieten werden folgende Massnahmen angeordnet:

- a) für Geflügelhaltungen mit mehr als 100 Hühnervögeln:
 - Pflicht zur Aufzeichnung von umgestandenen Tieren;
 - Pflicht zur Aufzeichnung von besonderen Krankheitssymptomen;
 - stichprobenweise Kontrolle dieser Haltungen;
- b) für Geflügelhaltungen mit weniger als 100 Hühnervögeln oder mit Schwimm- und Laufvögeln:
 - eine stichprobenweise Untersuchung auf Influenza-A-Viren.

Art. 6 Wildvögel

¹ Jedes Auffinden von mehreren toten Wildvögeln in einem eingeschränkten Umkreis muss unverzüglich der Polizei oder dem Wildhüter gemeldet werden.

² Während der ordentlichen Jagdperiode wird das um den Neuenburgersee erlegte Wasserwild (Reiherenten, Tafelenten, Stockenten) aktiv überwacht. Die Jäger müssen die erlegten Vögel dem zuständigen Wildhüter melden, der die verlangten Probeentnahmen organisiert und ausführt.

Art. 7 Verstösse

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Artikel 47 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 geahndet.

Art. 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 2007 in Kraft und gilt bis zum 30. April 2008.

Art. 9 Veröffentlichung

Diese Verordnung wird wie folgt veröffentlicht:

- a) Hinterlegung einer Kopie des Erlasses auf den Oberämtern und bei den Gemeinden;
- b) öffentlicher Anschlag;
- c) Versand einer Kopie des Erlasses an die Amtstierärzte und die Verantwortlichen;
- d) Erscheinen im Amtsblatt und in der Amtlichen Sammlung des Kantons Freiburg;
- e) Mitteilung an die Medien.

Der Kantonstierarzt: F. Loup